



Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BKA- 601.444/0001- V/182014	GSt-RS	Mag Zimmermann	DW 2429	DW 2150	22.07.2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden.

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf gibt die Bundesarbeitskammer nachstehende Stellungnahme ab:

Mit den beabsichtigten Änderungen sollen auf einfachgesetzlicher Ebene die Verfahrensbestimmungen zur Umsetzung der verfassungsgesetzlich bereits normierten Gesetzesbeschwerde geschaffen werden. Die Bundesarbeitskammer sieht die vorgesehenen Ausnahmen von der Möglichkeit einen Normenkontrollantrag einzubringen als problematisch an und erachtet auf der anderen Seite das Verfahren als unnötig kompliziert.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 Z 4 und 6 (§ 57a und § 62a VfGG):

In den beiden angeführten Bestimmungen werden jene Materien angeführt, in denen die Stellung eines Antrags auf Normenkontrolle unzulässig sein soll. Die verfassungsgesetzlichen Grundlagen hierfür sind Art 139 Z 1a und 140 Abs 1a B-VG. Demnach kann die Stellung eines Antrages auf Normenkontrolle durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist.

Um den Zweck der verfassungsgesetzlichen Anordnung der Zulässigkeit der Normenkontrolle nicht zu unterlaufen, ist der einfache Gesetzgeber gehalten, die Möglichkeit Ausnahmere-

gelungen zu schaffen, restriktiv wahrzunehmen. Zudem ist der einfache Gesetzgeber auch gehalten, ausschließlich nach sachlichen Kriterien zu differenzieren, also dem Gleichheitsgebot Rechnung zu tragen.

In der Entschließung des Verfassungsausschusses (2380 der Beilagen XXIV. GP) wird gefordert, Ausnahmen im Sinne der verfassungsrechtlichen Ermächtigung jedenfalls für Provisorialverfahren, das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und in Angelegenheiten des Exekutions- und Insolvenzrechts zu schaffen. Diese Materien auszunehmen, ist nach Ansicht der Bundesarbeitskammer sachlich gerechtfertigt. Im Übrigen scheinen die auszunehmenden Materien eher zufällig angeführt zu sein. Zum Teil werden ganze Gesetze ausgenommen, zum Teil einzelne Absätze von Paragraphen und gleichartige Regelungen in anderen Gesetzen nicht. Die Bundesarbeitskammer ist der Ansicht, dass der Ausnahmenkatalog dahingehend geprüft werden sollte, ob tatsächlich in allen Fällen die verfassungsgesetzlichen Vorgaben erfüllt werden.

In all jenen Materien, die von der Gesetzesbeschwerde nach erstinstanzlichem Urteil ausgenommen sind, sollte aber jedenfalls die Möglichkeit der Gesetzesbeschwerde nach letztinstanzlicher Entscheidung vorgesehen werden. In diesen Fällen liegt eine rechtskräftige Entscheidung vor, der Zweck des Verfahrens kann durch die Einbringung der Gesetzesbeschwerde nicht vereitelt werden. Wird in diesen Fällen nicht die Möglichkeit der Gesetzesbeschwerde nach Erschöpfung des Instanzenzugs vor den ordentlichen Gerichten geschaffen, blieben in den ausgenommenen Materien verfassungswidrige generelle Normen im Rechtsbestand – ein absolut unbefriedigender Zustand. Folge einer Aufhebung von Gesetz oder Verordnung nach Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung müsste konsequenterweise eine Wiederaufnahme und Rückabwicklung sein, sofern diese möglich ist. Die nunmehrige Novelle sollte zum Anlass genommen werden, die entsprechenden Änderungen im B-VG und im VfGG vorzunehmen.

Zu Artikel 1 Z 4 und 6 (§§ 57a und 62a VfGG):

Laut der jeweiligen Z 5 der §§ 57a und 62a VfGG sind Parteienanträge auf Normenkontrolle unzulässig „im Verfahren gemäß § 37 Abs 1 MRG und § 52 Abs 1 WEG 2002“. Es ist sachlich nicht zu begründen, warum sich die im Entwurf in den Z 5 genannten Ausnahmen nicht auf alle wohnrechtlichen Außerstreitverfahren beziehen. So fehlen in der Aufzählung Verweise auf das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, das Kleingartengesetz und das Landpachtgesetz.

Z 5 in §§ 57a und 62a VfGG sollte daher lauten:

„5. Im Verfahren gemäß § 37 Abs. 1 MRG, § 22 Abs. 1 WGG, § 52 Abs. 1 WEG 2002, § 12 LPG und im Verfahren nach dem KIGG“

Zum Verfahren:

Verfassungsrechtlich nicht geboten und unnötig kompliziert ist die beabsichtigte Regelung der Einbringung des Antrags auf Normenkontrolle. Der Entwurf sieht die Einbringung des Antrags auf Normenkontrolle „gleichzeitig“ mit der Berufung vor, allerdings nicht gemeinsam mit dieser beim ordentlichen Gericht, sondern direkt beim VfGH. Der VfGH hat das Gericht zu benachrichtigen, dieses wiederum hat den VfGH zu benachrichtigen, ob ein rechtzeitiges und zulässiges Rechtsmittel eingebracht wurde.

Wesentlich einfacher, kostensparender und rascher für alle Beteiligten, nämlich Justiz und VfGH, Parteien und Parteienvertreter, wäre es, würden sowohl das Rechtsmittel gegen das Ersturteil als auch der Antrag auf Normenkontrolle beim ordentlichen Gericht eingebracht werden. Dieses könnte die Beschwerde mit den Informationen über die rechtzeitige und zulässige Einbringung an den VfGH weiterleiten. Die Bundesarbeitskammer schlägt daher eine Änderung in diesem Sinne vor.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Rudi Kaske
Präsident

Hans Trenner
iV des Direktors

F.d.R.d.A.

F.d.R.d.A.